

EXPORT NEWS



InterGest Schweiz informiert: Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft – Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Grundlagenirrtum geltend machen in der Corona-Krise?..	2
Coronavirus: Befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur	2
Rechnungen für die Unternehmensabgabe Radio TV an Unternehmen	3
Das Wesen der Wurst beschäftigt das Gericht.....	3
Gelten sinkende Referenzzinssätze auch für Parkplätze? ..	3
Die Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungen.....	4
Bonus oder Gratifikation – was gilt wann?.....	4
Sture Ausgleichskasse wird vom Bundesgericht korrigiert	5

KONTAKT

InterGest Schweiz AG

Oskar Freimann
Geschäftsführer

Birkenstrasse 49
6343 Rotkreuz / Zug
Schweiz

Tel. +41 41 790 51 01
Fax +41 41 790 51 09
Email: oskar.freimann@intergest.com
Web: <http://www.intergest.com>

INTERGEST®
SWITZERLAND

Newsletter 05/2020



Grundlagenirrtum geltend machen in der Corona-Krise?

Viele rechtliche Fragen sind in der aktuellen Situation offen. Nicht nur Miet- und Arbeitsverhältnisse werfen Fragen auf, auch eine Vielzahl von weiteren Vertragsabschlüssen müssen neu beurteilt werden. Sind Verträge überhaupt noch gültig?

Gemäss Obligationenrecht ist ein Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Vertragsschluss in einem **wesentlichen Irrtum** befand, einem sog. Grundlagenirrtum. Wesentlich ist ein Irrtum, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Ein Irrtum kann sich gemäss Bundesgericht auch auf eine zukünftige Tatsache beziehen. Dies gilt aber nur, wenn diese Tatsache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv als sicher angesehen werden konnte. Auch muss der Gegenpartei nach Treu und Glauben klar sein, dass die Sicherheit des Eintrittes des zukünftigen Ereignisses für die andere Partei Vertragsvoraussetzung war.

Zweifellos war die Corona-Krise so nicht voraussehbar gewesen. Und die meisten Vertragsparteien gingen nach Treu und Glauben von offenen Grenzen, Reisefreiheit und dem Nichtvorliegen von behördlichen Verboten aus. Um nun einen Grundlagenirrtum bei einem Vertrag geltend zu machen, muss der Irrtum innert Jahresfrist ab Entdeckung beim Vertragspartner geltend gemacht werden. Damit fällt der Vertrag mit Geltendmachung des Irrtums rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses dahin und es gilt das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln. Bei Dauerschuldverhältnissen fällt der Vertrag auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums dahin.

Coronavirus: Befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 eine befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur beschlossen. Sie sieht eine allgemeine Möglichkeit der Videoidentifikation bei der Ausstellung von Zertifikaten vor.

Bereits heute sind Videoidentifikationen erlaubt, jedoch nur im Finanzsektor. Neu kann die Videoidentifikation für alle Branchen für die Ausstellung von Zertifikaten angewendet werden. Diese Regelung ist auf sechs Monate befristet. Sollte die Lage sich vor Ablauf der Geltungsdauer von sechs Monaten entspannen, wird der Bundesrat die Bestimmung früher aufheben. Die betreffenden Zertifikate würden dann vorzeitig widerrufen. Sie könnten auf dem ordentlichen Weg verlängert oder ersetzt werden. Während der Gültigkeitsdauer gesetzte elektronische Signaturen bleiben hingegen unbefristet gültig.



Rechnungen für die Unternehmensabgabe Radio TV an Unternehmen

Die Eidg. Steuerverwaltung verschickt die Jahresrechnung für Radio und TV zwischen Februar und Oktober, sobald alle Umsatzdaten des Bemessungsjahres vorliegen. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die jährliche Abgabe für Unternehmen basiert auf den festgelegten Tarifstufen und zwar auch dann, wenn das Unternehmen im Verlauf des Jahres, für welches die Abgabe erhoben wird, aus dem MWST-Register gelöscht wird. Dafür erhalten Unternehmen, die sich neu ins MWST-Register eintragen, in dem Jahr keine Rechnung.

Falls Ihr Unternehmen Zugang zu EST Suisse Tax und den Bereich Unternehmensabgabe RTV freigeschaltet hat, erhalten Sie die Rechnung online, andernfalls auf dem Postweg. *(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)*

Das Wesen der Wurst beschäftigt das Gericht

Ein Mann biss in einen grillierten Cervelat. Die Wurst war «unerwartet heiss», sodass der Zahnschmelz als Folge Schaden nahm. Die Suva verweigerte die Bezahlung der Zahnarztrechnung, da kein Unfall vorliege. Das Kantonsgericht Zug bestätigte den Entscheid. Ein Unfall liege nur bei einem ungewöhnlichen Ereignis vor – etwa wenn man beim Essen einen Knochen verschlucke oder unerwartet auf einen Stein beiße. Zum «Wesen einer Grillwurst» gehöre es, heiss zu sein. Daran sei nichts Ungewöhnliches. *(Quelle: Verwaltungsgericht Zug, Urteil S 2019 46 vom 4. Juli 2019)*

Gelten sinkende Referenzzinssätze auch für Parkplätze?

Herabsetzungsbegehren von Mietern von Parkplätzen wegen sinkender Referenzzinssätze muss nicht nachgegeben werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume. Sinkt der Referenzzinssatz, haben Mieter einer Garagenbox, eines Aussenparkplatzes oder eines Einstellhallenplatzes also keine Mietzinsreduktion zugut. Anspruch auf eine Mietzinssenkung für einen Einstellplatz hat nur, wer diesen zusammen mit einer Wohnung, einem Haus oder einem Geschäftsraum vom gleichen Vermieter mietet.



Die Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungen

Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die **Fälligkeit** der Rechnung des Bildungsinstituts bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

Bonus oder Gratifikation – was gilt wann?

Regelmässig tauchen Klagen über Boni und Gratifikationen vor Bundesgericht auf. In seinem neuesten Entscheid äusserte sich das Gericht nochmals präzise dazu.

Grundsätzlich unterscheidet das Gericht drei verschiedene Bedeutungen des Bonus:

1. Gratifikation, auf die der Mitarbeitende einen Anspruch hat
2. Variabler Lohn
3. Gratifikation, auf die der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat: Dabei führte das Bundesgericht aus, dass eine Umqualifizierung des Bonus in Lohn möglich ist. Dies kommt aber nur in Frage, wenn **der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalar einen hauptsächlichen Charakter aufweist. Dies kommt** nur bei tiefen, mittleren oder höheren Einkommen, aber nicht bei sehr hohen Einkommen zur Anwendung.

Damit der Bonus den Charakter einer Sondervergütung hat, muss er gegenüber dem Lohn nebensächlich bleiben und darf im Rahmen der Entschädigung nur eine zweitrangige Bedeutung einnehmen. Es soll so dem Arbeitgeber verwehrt sein, die eigentliche Vergütung des Arbeitnehmers in Form einer (freiwilligen) Gratifikation auszurichten.

Es gilt folgendes:

- **Der Bonus als Gratifikation wird nur dann als Lohnbestandteil behandelt, wenn der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalar keinen nebensächlichen Charakter mehr aufweist.**
- Wird eine freiwillige Gratifikation während drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos ausgerichtet, dann wird diese Sondervergütung in eine Gratifikation umgedeutet, auf die Anspruch besteht.

(Quelle: BGE 4A_230/2019 vom 20.9.2019)



Sture Ausgleichskasse wird vom Bundesgericht korrigiert

Ein Steuerpflichtiger hatte seit Jahren keine Steuererklärungen eingereicht. Das Steueramt schätzte sein Einkommen auf CHF 150'000 als selbständiger Unternehmer ein. In der Folge verlangte die Ausgleichskasse CHF 18'000 AHV-Beiträge.

Obwohl der Steuerpflichtige der Ausgleichskasse mehrmals seinen Lohnausweis einschickte und beweisen wollte, dass er in der Zwischenzeit unselbständig erwerbend sei, beharrte die Ausgleichskasse auf dem Betrag. Sie insistierte, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, auf dem Betrag, den ihr die Steuerverwaltung gemeldet hatte, AHV-Beiträge zu verlangen, ohne dies zu prüfen.

Alle Revisionsgesuche bei Steuerverwaltung und Ausgleichskasse und sogar die Beschwerde beim Verwaltungsgericht war erfolglos. Erst das Bundesgericht entschied im Sinne des gesunden Menschenverstandes: Was die Steuerverwaltung gemeldet hatte, widersprach dermassen eindeutig dem, was der Steuerpflichtige bei der Ausgleichskasse gezeigt hatte, dass sie unbedingt hätte Abklärungen machen müssen, bevor sie verfügte. Das Bundesgericht spricht von einer «bewussten und willkürlichen Falscheinschätzung». Die AHV-Verfügung der Ausgleichskasse war damit nichtig. *(Quelle: BGE 9c_329/2019 vom 17.10.2019)*